



Vertrag
über die Begründung einer
stillen Gesellschaft

zwischen

der **Sparkasse KölnBonn**
Hahnenstr. 57
50667 Köln

(nachstehend als *Sparkasse* bezeichnet)

und

[...]

(nachstehend als *Stiller Gesellschafter* bezeichnet)



Vorbemerkung

Der Stille Gesellschafter und die Sparkasse wollen gem. § 26 (1) S. 2 a) NWSpkG eine Stille Gesellschaft zu dem Zwecke begründen, dass die Einlage des Stillen Gesellschafters bei der Sparkasse auf Dauer als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) dient. Dabei soll die vorliegende Stille Gesellschaft gleichrangig neben die zwischen den Parteien zum [...] begründete stille Gesellschaft treten. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Anfangsdatum	Wie in § 2 (1) definiert.
BaFin	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Bankgeschäftstag	Tag mit Öffnung von Target (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System).
Beendigungstag	Wie in § 3 (1) definiert.
Bilanzgewinn	Der nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland für die Sparkasse geltenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag der Sparkasse, wie er sich aus der im Einklang mit den Vorgaben der BaFin geprüften nicht konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkasse ergibt, <i>zuzüglich</i> des Gewinnvortrags aus den Vorjahren, <i>abzüglich</i> des Verlustvortrags aus den Vorjahren, <i>zuzüglich</i> der Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen und <i>abzüglich</i> der Einstellungen in gesetzliche Rücklagen
Bilanzverlust	Ein Bilanzverlust liegt dann vor, wenn der Einzelabschluss der Sparkasse keinen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr, auf das sich die betreffende Gewinnbeteiligung bezieht, ausweist.
Bildschirmseite	Seite Euribor01 von Reuters (oder diejenige andere Bildschirmseite, durch die diese Seite für die Zwecke der Feststellung des betreffenden Zinssatzes ggf. ersetzt wird).



<i>Drei-Monats-EURIBOR</i>	Der Zinssatz für Drei-Monats-Einlagen in EUR. Für die Bestimmung des Drei-Monats-EURIBOR gelten die Regelungen zur Definition des Zwölf-Monats-EURIBOR sinngemäß.
<i>Festlegungstag</i>	Der zweite Bankgeschäftstag vor dem ersten Tag der jeweiligen Gewinnperiode.
<i>Gewinnbeteiligung</i>	Wie in § 3 (1) definiert.
<i>Gewinnperiode</i>	Das Geschäftsjahr der Sparkasse, mit Ausnahme der ersten Gewinnperiode, die vom Anfangsdatum bis zum [...] läuft, sowie der letzten Gewinnperiode, die vom [...] des betreffenden Jahres bis zum Beendigungstag läuft.
<i>Herabsetzung</i>	Wie in § 4 (1) definiert.
<i>Jahresabschluss</i>	Der Einzelabschluss der Sparkasse nach HGB.
<i>Nennbetrag der Einlage</i>	Wie in § 2 (1) definiert.
<i>Neun-Monats-EURIBOR</i>	Der Zinssatz für Neun-Monats-Einlagen in EUR. Für die Bestimmung des Neun-Monats-EURIBOR gelten die Regelungen zur Definition des Zwölf-Monats-EURIBOR sinngemäß.
<i>Referenzbanken</i>	Die von der Sparkasse ausgewählten Kreditinstitute.
<i>Sparkasse</i>	Die Sparkasse KölnBonn.
<i>Stille Einlage</i>	Wie in § 2 (1) definiert.
<i>Stille Gesellschaft</i>	Die nach diesem Vertrag errichtete stille Gesellschaft.
<i>Stiller Gesellschafter</i>	[...]
<i>Zinssatz</i>	Wie in § 3 (2) definiert.
<i>Zwölf-Monats-EURIBOR</i>	Der Zinssatz für Zwölf-Monats-Einlagen in EUR, der jeweils am Festlegungstag um oder etwa um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird. Falls am maßgeblichen Festlegungstag der vorstehend genannte Zinssatz nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht, ist der Zwölf-Monats-EURIBOR für die betreffende Gewinnperiode das von der Sparkasse bestimmte arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf das nächste ein Tausendstel Prozent gerundet, wobei



0,0005 aufgerundet wird) der Sätze für Zwölf-Monats-Einlagen in EUR, die Referenzbanken am maßgeblichen Festlegungstag gegenüber führenden Banken nennen. Sofern zwei oder mehr Referenzbanken der Sparkasse solche Sätze zur Verfügung stellen, wird das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Sätze berechnet. Falls weniger als zwei der ausgewählten Referenzbanken einen Satz zur Verfügung stellen, wird der Zwölf-Monats-EURIBOR für die betreffende Gewinnperiode von der Sparkasse nach billigem Ermessen festgelegt.

§ 2

Gegenstand

- (1) Der Stille Gesellschafter beteiligt sich ab dem [...] (*Anfangsdatum*) am Handelsgewerbe der Sparkasse als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage (*Stille Einlage*) in Höhe von EUR [...] (*Nennbetrag der Einlage*).
- (2) Die Stille Einlage wird in bar erbracht. Sie ist vom Stillen Gesellschafter am Anfangsdatum auf das folgende Konto der Sparkasse KölnBonn einzuzahlen:

Kontonummer: [...]

BLZ: 37050198

Verwendungszweck: [...]
- (3) Die Stille Einlage geht in das Vermögen der Sparkasse über.

§ 3

Gewinnteilnahme

- (1) Vorbehaltlich des § 3 (5) steht dem Stillen Gesellschafter als Gegenleistung für die Stille Einlage vom Anfangsdatum bis zum Tag der Beendigung dieses Vertrags (*Beendigungstag*) eine gewinnabhängige Verzinsung der Stillen Einlage (*Gewinnbeteiligung*) nach Maßgabe dieses Vertrages zu.
- (2) Die Gewinnbeteiligung des Stillen Gesellschafter ist als annualisierter Prozentsatz (der *Zinssatz*) des Nennbetrags der Einlage zu berechnen. Der Zinssatz für eine Gewinnperiode ist der jeweilige Zwölf-Monats-EURIBOR zuzüglich 725 Basispunkten.



Abweichend hiervon ist für die erste Gewinnperiode vom [...] bis zum [...] ein Zinssatz in Höhe des maßgeblichen Neun-Monats-EURIBOR zuzüglich 725 Basispunkten zu zahlen. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrags zum [...] ist für die letzte Gewinnperiode vom [...] bis zum [...] ebenfalls abweichend hiervon ein Zinssatz in Höhe des maßgeblichen Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich 725 Basispunkten zu zahlen.

- (3) Die Berechnung der auf die Stille Einlage entfallenden Gewinnbeteiligung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in der jeweiligen Gewinnperiode, geteilt durch 360.
- (4) Der Gewinnbeteiligungsanspruch des Stillen Gesellschafters entsteht mit Ablauf der jeweiligen Gewinnperiode. Die Gewinnbeteiligung für eine abgelaufene Gewinnperiode ist jeweils am 30. Juni des Folgejahres unter der Bedingung fällig, dass der Jahresabschluss der Sparkasse für das abgelaufene Geschäftsjahr vorher festgestellt ist; andernfalls ist die Vergütung am ersten Bankgeschäftstag nach Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnbeteiligung für eine Gewinnperiode ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - (a) wenn und soweit für eine solche Zahlung kein ausreichender Bilanzgewinn in dem betreffenden Geschäftsjahr der Sparkasse, auf das sich die maßgebliche Gewinnperiode bezieht, zur Verfügung steht,
oder
 - (b) wenn und soweit die Stille Einlage nach einer Herabsetzung gemäß § 4 (1) noch nicht wieder gemäß § 4 (3) auf den Nennbetrag aufgefüllt ist;
oder
 - (c) wenn zum Zeitpunkt, zu dem der Anspruch fällig wäre, wegen drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit und/oder wegen Überschuldung ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse gestellt ist oder die BaFin von ihren in den §§ 45, 46, 46a und 47 KWG genannten Befugnissen Gebrauch gemacht hat;
oder
 - (d) wenn zum Zeitpunkt, zu dem der Anspruch fällig wäre, die Gesamtkennziffer der Sparkasse gem. § 2 Abs. 6 SolvV auf Instituts- oder auf Gruppenbasis (soweit letztere aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Bestimmungen ermittelt wird) unter 9% liegt und soweit die Zahlung einer solchen Gewinnbeteiligung im Einzelabschluss der Sparkasse nach Maßgabe der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften zu einem



Jahresfehlbetrag in dem betreffenden Geschäftsjahr der Sparkasse, auf das sich die maßgebliche Gewinnperiode der Sparkasse bezieht, führen oder diesen erhöhen würde.

- (6) Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, Gewinnbeteiligungen, die aufgrund von § 3 (5) ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nachzuholen.
- (7) Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, stille Reserven aufzudecken, um eine ungekürzte Gewinnbeteiligung nach § 3 (1) i.V.m. § 3 (2) zu gewährleisten.
- (8) Zahlungen von Gewinnbeteiligungen auf die Stille Einlage
 - (a) sind nachrangig gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Sparkasse, einschließlich der Gläubiger von Genussrechten im Sinne des § 10 Abs. 5 KWG und der Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5a KWG;
 - (b) sind gleichrangig mit (i) allen Forderungen auf Rückzahlung von Kapitaleinlagen, die in Bezug auf bestehende und künftige stille Beteiligungen in die Sparkasse eingebracht wurden (insbesondere mit den Forderungen aus der stillen Einlage des Stillen Gesellschafters über EUR 300 Mio. vom 2. Januar 2009), sowie (ii) allen Forderungen, die gleichrangig sind mit den Forderungen unter (i) oder als mit diesen gleichrangig bezeichnet werden; und
 - (c) gehen Zuführungen an den Träger der Sparkasse und der Dotierung ihrer Rücklagen (mit der Ausnahme von etwaigen gesetzlich zwingenden Dotierungen von Rücklagen) vor.

§ 4

Verlustteilnahme, Wiederauffüllung

- (1) An einem Bilanzverlust nimmt der Stille Gesellschafter durch eine anteilige Herabsetzung des Buchwerts der Stillen Einlage (die **Herabsetzung**) teil. Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Buchwerts der Stillen Einlage am Ende der betreffenden Gewinnperiode zur Summe der Buchwerte aller am Verlust teilnehmenden aufsichtsrechtlichen Haftkapitalanteile (§ 10 Abs. 2a, Abs. 4 und Abs. 5 KWG). Nachrangiges Haftkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG nimmt am Bilanzverlust nicht teil.
- (2) Die Gesamtverlustteilnahme des Stillen Gesellschafters ist auf seine Einlage beschränkt.
- (3) Die um eine etwaige Herabsetzung verminderte Stille Einlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur dann, wenn und soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde.



Auffüllungen auf die Stille Einlage nach einer Herabsetzung gehen Zuführungen an den Träger der Sparkasse vor. Im Verhältnis zur Dotierung von Rücklagen sowie zu anderen stillen Einlagen im Sinne von § 10 Abs. 4 KWG erfolgt die Auffüllung unter den Voraussetzungen des § 4 (3) Satz 1 in der gleichen Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust. Im Verhältnis zu anderen Kapitalgebern im Sinne von § 10 Abs. 5 KWG erfolgt die Auffüllung nachrangig.

- (4) An den vor oder während des Bestehens der Stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven der Sparkasse hat der Stille Gesellschafter keinen Anteil.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Auseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kündigung dieses Vertrags durch den Stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen.
- (3) Falls der Ausschluss des Kündigungsrechts des Stillen Gesellschafters gemäß § 5 (2) unwirksam sein sollte, ist die Kündigung dieses Vertrages durch den Stillen Gesellschafter und/oder die Rückzahlung der Stillen Einlage nur nach Zustimmung der BaFin zulässig, mit der Maßgabe, dass eine solche Kündigung nicht vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres, in das die dreißigste volle Gewinnperiode nach Ablauf der ersten Gewinnperiode fällt, wirksam wird. Ist auch die Bindung der Kündigung an die Zustimmung der BaFin unwirksam, kann der Stille Gesellschafter mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember eines Jahres, jedoch erstmals zum 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres, in das die dreißigste volle Gewinnperiode nach Ablauf der ersten Gewinnperiode fällt, kündigen.
- (4) Dieser Vertrag kann von der Sparkasse mit einer Frist von zwei Jahren, frühestens jedoch zum [...], gekündigt werden. Anschließend ist eine Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahrs der Sparkasse zulässig. Das Recht zur ordentlichen Kündigung darf die Sparkasse nur ausüben, wenn der Buchwert der Stillen Einlage zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung dem Nennbetrag der Einlage entspricht.
- (5) Im Falle einer wesentlichen Änderung der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung der Einlagen und der Gewinn- und Verlustteilnahme gem. § 10 ist die Sparkasse berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren, frühestens jedoch zum [...], zu kündigen. Anschließend ist eine Kündigung unter den Voraussetzungen von Satz 1 mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahrs der Sparkasse zulässig.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.



- (7) Jede Kündigung wird nur wirksam, wenn die BaFin der Kündigung zugestimmt hat. Die zweijährige Kündigungsfrist gem. § 5 (3) bzw. § 5 (5) darf mit Zustimmung der BaFin abgekürzt werden, allerdings nicht auf weniger als 30 Tage. Die Stille Einlage behält bis zum Wirksamwerden einer Kündigung ihren vollen rechtlichen Bestand unter diesem Vertrag.
- (8) Sollte dieser Vertrag aus irgendwelchen Gründen beendet werden, erhält der Stille Gesellschafter eine Barabfindung in Höhe des Buchwertes der Stillen Einlage, höchstens jedoch den Nennbetrag der Einlage. Maßgebend für den Buchwert ist die Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Vertrag beendet wird. Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz, dass ein Bilanzverlust entstehen würde, ist dieser entsprechend § 4 (1) vom Wert der Einlage anteilig abzusetzen. Die danach zu zahlende Barabfindung ist am ersten Bankgeschäftstag nach Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene letzte Geschäftsjahr fällig, in das die Beendigung der Stillen Gesellschaft fällt. Der Anspruch auf Barabfindung wird von der Beendigung des Vertrages bis zu seiner Bezahlung an den Stillen Gesellschafter in Höhe des gemäß § 3 (2) geregelten Prozentsatzes verzinst.
- (9) Die Stille Gesellschaft bleibt im Falle einer Verschmelzung, Vereinigung, (Teil-) Vermögensübertragung oder Änderung der Rechtsform der Sparkasse unberührt.
- (10) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Sparkasse wird eine Barabfindung für die Stille Einlage erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Sparkasse einschließlich der Inhaber von Genussrechten sowie der Gläubiger von sonstigem Haftkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG, jedoch gleichrangig mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kapitalgebern aus bestehenden oder künftigen stillen Beteiligungen an der Sparkasse ([...]), gewährt.

§ 6

Gesellschafterrechte

- (1) Bis zur Beendigung der Stillen Gesellschaft erhält der Stille Gesellschafter alljährlich eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses der Sparkasse (Einzelabschluss nach HGB, d.h. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht) nebst Prüfungsvermerk. Zusammen mit dem Jahresabschluss erhält der Stille Gesellschafter eine Aufstellung über seine Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung.
- (2) Weitere Kontroll- oder Gesellschafterrechte stehen dem Stillen Gesellschafter nicht zu. § 233 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.
- (3) Die Einlagensicherung erstreckt sich nicht auf die Stille Einlage.



§ 7

Hinweis gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 KWG

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Sparkasse geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die BaFin der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 8

Aufnahme weiteren Haftkapitals

Die Sparkasse behält sich vor, zu gleichen oder anderen Bedingungen, insbesondere auch mit einer anderen Gewinnbeteiligung, Verträge über weitere stille Gesellschaften abzuschließen oder Genussrechtskapital aufzunehmen sowie Verträge über nachrangiges Haftkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG abzuschließen. Die Ansprüche weiterer stiller Gesellschafter dürfen allerdings nicht vorrangig vor den Ansprüchen des Stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag bedient werden.

§ 9

Verfügungsbefugnis des Stillen Gesellschafters

Eine Abtretung oder anderweitige Verfügung (z.B. durch Verpfändung) der Ansprüche des Stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Sparkasse zulässig.

§ 10

Änderung der steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben

Sollten sich im Hinblick auf die steuerliche oder aufsichtsrechtliche Behandlung der Einlage und der Gewinn- und Verlustteilnahme wesentliche Änderungen ergeben, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen zum Zweck der Vertragsanpassung an die veränderte Rechtslage eintreten, sofern die Sparkasse nicht ihr Kündigungsrecht gem. § 5 (5) wirksam ausübt. Die Stille Einlage behält bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung ihre vollen Rechte unter diesem Vertrag.

§ 11

Besteuerung

Alle aufgrund dieses Vertrages fälligen Zahlungen werden ohne Einbehaltung oder Abzug aufgrund derzeitiger oder künftiger Steuern oder Abgaben gleich welcher Art geleistet, die durch Einbehaltung oder Abzug durch die oder im Auftrag der Bundes-



republik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder der zur Erhebung von Steuern befugten Behörden auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Einbehaltung oder der Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für das Gesellschaftsverhältnis und alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Lücke im mutmaßlichen Parteiwillen füllt.

Köln, den [...]

Sparkasse KölnBonn

Name:

[...]

[...]

Name:

[...]

Name:

[...]

Name:

[...]



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
§ 1 DEFINITIONEN.....	2
§ 2 GEGENSTAND.....	4
§ 3 GEWINNTEILNAHME.....	4
§ 4 VERLUSTTEILNAHME, WIEDERAUFFÜLLUNG.....	6
§ 5 DAUER DER GESELLSCHAFT, AUSEINANDERSETZUNG.....	7
§ 6 GESELLSCHAFTERRECHTE.....	8
§ 7 HINWEIS GEMÄß § 10 ABSATZ 4 SATZ 1 NR. 6 KWG.....	9
§ 8 AUFNAHME WEITEREN HAFTKAPITALS.....	9
§ 9 VERFÜGUNGSBEFUGNIS DES STILLEN GESELLSCHAFTERS.....	9
§ 10 ÄNDERUNG DER STEUERLICHEN UND AUF SICHTSRECHTLICHEN VORGABEN.....	9
§ 11 BESTEUERUNG.....	9
§ 12 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND.....	10
§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	10